



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Nutzung vom Land gestellter Endgeräte durch Lehrkräfte

1. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Lehrkräfte die vom Land gestellten Endgeräte tatsächlich benutzen?

Antwort:

Mit Stand vom 29.09.2022 haben 19.385 Lehrkräfte ihr Gerät in den Betrieb genommen. Zwischen Auslieferung der Endgeräte an die Schule und Inbetriebnahme des Endgeräts durch die einzelne Lehrkraft ist ein gewisser zeitlicher Verzug zu verzeichnen, da die Schulen bei der Ausreichung der Endgeräte unterschiedlich vorgehen und dies ggf. mit entsprechenden schulinternen Terminen, z.B. Schulentwicklungstagen, verbinden.

2. Plant die Landesregierung die Nutzung der Geräte des Landes verpflichtend zu machen und damit die Nutzung privater Geräte zu verbieten?

Antwort:

Die Landesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, in Umsetzung der Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, alle Lehrkräfte mit einem dienstlichen Endgerät für den Unterricht sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung auszustatten. Sofern ein dienstliches Endgerät zur Verfügung gestellt wurde, erlischt gemäß § 14 Abs. 7 SchulDSVO eine nach § 14 Abs. 1 SchulDSVO erteilte Genehmigung zum Einsatz eines privaten informationstechnischen Geräts.

3. Ist die Nutzung der Geräte obligatorisch in der Aus- oder Weiterbildung von Lehrkräften?

Antwort:

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden auf Basis der Modellauswahl der jeweiligen Schule mit einem dienstlichen Endgerät ausgestattet. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ist für Lehrkräfte jedoch auch ohne dienstliches Endgerät möglich. Für die Nutzung der dienstlichen Endgeräte werden Informationsveranstaltungen, Beratungsangebote und auch die Begleitung von Schulentwicklungstagen durchgeführt.

4. Wie viele Endgeräte mussten bisher wegen Bruch, Verlust o.ä. ersetzt werden?

Antwort:

Bisher wurden 40 Endgeräte gestohlen, in zehn Fällen wurde das Zubehör entwendet und drei Endgeräte sind zu Bruch gegangen.

5. Zu welchen Bedingungen erfolgt so ein Ersatz?

Antwort:

Das Land sorgt für einen Ersatz von beschädigten, verloren gegangenen oder entwendeten Geräten. Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, werden der Nutzerin bzw. dem Nutzer in Rechnung gestellt (vgl. § 48 BeamStG und § 3 Abs. 7 TV-L).